

Nr.: 54/2024
Az.: 87 - Nicole Fleischer
23.09.2024
GRS 21.10.2024

Tagesordnungspunkt 5

Erlass einer Satzung zum Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Bergatreute für den Mensabetrieb

Sachverhalt:

Die Umsatzsteuer nimmt juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nicht von der Besteuerung aus. Ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) entsteht nicht durch Gründung, sondern durch die Erfüllung der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG).

Nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 1 KStG sind BgA von juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

- Alle Einrichtungen (z.B. geschlossener Geschäftskreis oder gesonderte Buchführung mit einem Jahresumsatz von > 130.000 €), die
- einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit (Wiederholungsabsicht),
- zur Erzielung von Einnahmen (nicht von Gewinn!) dienen,
- außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegen und sich
- innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben (als Indiz: nachhaltiger Jahresumsatz von mehr als 45.000 €).

Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG stellen dies ausdrücklich klar, dass diese beiden Merkmale bei der Ermittlung des Einkommens eines BgA nicht erforderlich sind (BFH vom 10.12.2019, I R58/17, BStBl II 2021, 945).

Grund für die Besteuerung ist die Wahrung der Wettbewerbsneutralität, da die jPdöR sich „am Markt“ beteiligt und damit in Konkurrenz zu anderen Anbietern tritt.

Für den hoheitlichen Bereich, also der Ausübung der öffentlichen Gewalt oder gesetzlicher Pflichten (z.B. Ordnungswesen, kommunale Steuerverwaltung, Friedhofswesen, Feuerwehr, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung usw.) gibt es folglich keine Besteuerung (§ 4 Abs. 5 KStG), weil es hier keinen Wettbewerb gibt. Ebenso bei der Vermögensverwaltung mit Ausnahmefällen der kurzfristigen Vermietung und der Verpachtung von BgAs.

Die Gemeinde hat bereits verschiedene Betriebe gewerblicher Art in Form des BgA Gemeindehalle/Ratschreiber, des BgA Nahwärme sowie den BgA Breitbandversorgung. Da diese nicht gemeinnützig sind, obliegen diese Betriebe gewerblicher Art der Umsatzsteuerpflicht, der Körperschaftsteuerpflicht, ggf. der Gewerbesteuerpflicht, ggf. der Grunderwerbsteuerpflicht sowie der Kapitalertragsteuerpflicht. Hierfür sind jedes Jahr und für jeden Betrieb einzeln entsprechend die anfallenden Steuererklärungen zu machen.

Da die Mensa einen dauerhaft höheren Jahresumsatz als 45.000 € (Einnahmen in 2022: 69.254,68 €, im Jahr 2023 81.348,18 €) hat und auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 1 KStG erfüllt sind, handelt es sich hier um einen Betrieb gewerblicher Art. Somit entstehen die jeweiligen Steuerpflichten.

Im Bereich der Mensa wären die Leistungen nach § 4 Nr. 23 UStG zwar ohnehin umsatzsteuerbefreit, doch die übrigen Steuerpflichten kommen voll zum Tragen und müssen bedient werden.

Durch die Gemeinnützigkeit können diese weitergehenden Steuerpflichten ausgeräumt und damit eventuelle Steuerversäumnisse ausgeschlossen werden. Die Gemeinnützigkeit wird durch die zu beschließende Satzung begründet und wird beim Finanzamt angezeigt. Entsprechend erfolgt eine Freistellung aufgrund Gemeinnützigkeit.

Aus der Satzung müssen sich nach §§ 57, 58 AO folgende **Kriterien für die Gemeinnützigkeit** ergeben:

- der Zweck des BgAs (siehe §1)
- der Zweck muss steuerbegünstigt nach §52 AO sein (siehe §1 Abs. 1)
- wie dieser Zweck erfüllt/verfolgt wird (siehe § 1 und 6)
- dass der Zweck ausschließlich unmittelbar und selbstlos verfolgt wird (siehe §2)
- die satzungsmäßige Mittelverwendung und die Vermögensbindung im steuerbegünstigten Bereich (siehe §3)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird, wie vorliegend so beschlossen.

Bekanntmachung

Satzung des Betriebs gewerblicher Art der Gemeinde Bergatreute für den Mensabetrieb vom 21.10.2024

§1 Gemeinnützigkeit und Zweck des BgA

1. Die Mensa der Gemeinde Bergatreute mit Sitz in Bergatreute verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck der Mensa ist:

- Die Versorgung von Bedürftigen, insbesondere Kindern, Schülern, und Kindergartenkindern, mit gesundem und vollwertigem Essen.
- Die Ernährungsbildung, insbesondere durch die Vermittlung gesunder Ernährungsgewohnheiten an Kinder und Heranwachsende.
- Die Förderung der Gesundheit der Konsumenten durch ein ausgewogenes Verpflegungsangebot.

3. Die Mensa dient somit nicht nur der Versorgung, sondern auch der Förderung einer gesunden Ernährung und der Bildung im Bereich der Ernährung.

§2 Selbstlosigkeit des BgA

1. Die Mensa ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwendung der Mittel

1. Mittel der Mensa dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Mensa.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Mensa oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Gemeinde Bergatreute nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§4 Unzulässige Ausgaben und Vergütungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Mensa fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Vermögensverwendung bei Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Mensa oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Mensa an die Gemeinde Bergatreute, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Betrieb der Mensa

1. Die Mensa befindet sich in der Schmidstraße 4, 88368 Bergatreute und dient der Verpflegung der Schüler der Gemeinschaftsschule Bergatreute sowie der Kinder im Kinderhaus Regenbogen.

2. Die Mensa bietet von Montag bis Donnerstag täglich drei verschiedene Menüs an, die auf die Ernährungsbedürfnisse von Kindern und Erwachsenen abgestimmt sind.

§7 Bestellung und Abbestellung

1. Die Bestellung des Essens erfolgt wöchentlich im Voraus über das Online-Bestellsystem der Schule. Eine Abbestellung muss spätestens am Vortag bis 14:00 Uhr erfolgen.

§8 Essensausgabe und Bezahlung

1. Die Essensausgabe erfolgt in der Mensa der Gemeinschaftsschule sowie im Kinderhaus Regenbogen.

2. Die Bezahlung erfolgt monatlich per Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen kann eine Barzahlung nach Absprache erfolgen.

§9 Lieferant und Qualitätssicherung

1. Das Mittagessen wird von einem regionalen Catering-Unternehmen geliefert, das den Anforderungen der Gemeinde Bergatreute entspricht und regelmäßig überprüft wird, um die Qualität und Hygiene der Speisen sicherzustellen.

**§10
Aufsicht und Verantwortlichkeit**

1. Die Aufsicht über den Betrieb der Mensa obliegt der Schulleitung der Gemeinschaftsschule in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bergatreute.

**§11
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Veröffentlichung von Satzungen bzw. Satzungsänderung gem. § 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind;

2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- und/oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bergatreute, den 22.10.2024

gez.
Schäfer
Bürgermeister